

K&K KALLFASS KRACIK · Iselshäuser Straße 39 · D-72202 Nagold

WP StB RB Ulrich Kallfass · WP StB Dipl.-Kfm. Stefan Kracik
Iselshäuser Straße 39 · D-72202 Nagold
Telefon 0 74 52 / 84 46-0 · Fax 0 74 52 / 84 46-50
info@kallfass-kracik.de · www.kallfass-kracik.de



Wir informieren Sie heute über aktuelle Entscheidungen. Bitte lesen Sie den Mandantenbrief sorgfältig durch. Wenn Sie Rückfragen haben, rufen Sie bitte einfach an.

Wir machen Urlaub.

Bitte beachten Sie, dass unser Büro in der Zeit vom 13.08.2008 bis einschließlich 02.09.08 komplett geschlossen ist.

Zu guter letzt: Wir wünschen Ihnen schöne und erholsame Urlaubstage.

Bis bald



Ulrich Kallfass



Stefan Kracik



Ihr Steuerberater informiert

Der kleine elektronische Steuerfahnder – Steinbrück überlegt sich neuen Unsinn

Der Kampf gegen Schwarzarbeit rangiert bei Bundesfinanzminister Peer Steinbrück völlig zu Recht ganz oben der Agenda: Für die Ausfälle an Steuern und Sozialabgaben müssen schließlich die ehrlichen Unternehmer und Bürger aufkommen. Die Mittel allerdings, die in seinem Ministerium und dem von Arbeitsminister Olaf Scholz ersonnen werden, reichen den beiden SPD-Ministern nicht zur Ehre: Sie laufen auf totale Kontrolle hinaus.

Eines dieser überzogenen Mittel ist die Ausweispflicht für Arbeitnehmer, ein anderes die Pflicht, jede Ladenkasse mit einem kleinen elektronischen Steuerfahnder auszustatten. Beiden Plänen gemeinsam ist, dass wirklich niemand mehr der Finanzpolizei entgehen können soll: Kontrolliert werden am besten alle, und das lückenlos. Der nächste logische Schritt wäre die Umwandlung des Zolls in eine echte Finanzpolizei wie in Italien.

Vermutlich würde Deutschland so auch italienische Probleme importieren: Steuern werden dort fast nur gezahlt, wenn man sich des Besuchs der Kontrolleure sicher sein kann. Dass die Minister dabei sind, genau dieses Klima in der Wirtschaft zu erzeugen, lässt sich aus der scharfen Kritik ihrer Verbände entnehmen:

Unternehmer sehen sich unter Generalverdacht und zu Unrecht verfolgt. Zudem sollen sie dem Fiskus neue Hilfssheriff-Dienste leisten.

Wahrscheinlich wird so weniger das ehrliche Steuerzahlen befördert als vielmehr eine Spirale aus Misstrauen der Regierenden und aus Wut der Gegängelten. Das könnte sogar zum Ende jeder Steuermoral führen - italienische Verhältnisse eben. Die SPD tritt an vielen Stellen dem Kontrollwahn von Polizei und Sicherheitsdiensten entgegen. Sie sollte es auch an der Ladenkasse und am Arbeitsplatz tun.

Diese Meldung entnehme ich dem Handelsblatt von heute. Ich nehme Sie ernst.

Bitte stellen Sie sich darauf ein.

Termine August 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.8.2008	14.8.2008	8.8.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.8.2008	14.8.2008	8.8.2008
Gewerbsteuer ⁶	15.8.2008	18.8.2008	12.8.2008
Grundsteuer ⁶	15.8.2008	18.8.2008	12.8.2008
Sozialversicherung ⁵	27.8.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

⁶ Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 18.8.2008. In diesen Fällen ist bei Überweisung der 21.8.2008 Ende der Schonfrist.

Termine September 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.9.2008	15.9.2008	5.9.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2008	15.9.2008	5.9.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2008	15.9.2008	5.9.2008
Umsatzsteuer ⁴	10.9.2008	15.9.2008	5.9.2008
Sozialversicherung ⁵	26.9.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es

muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- ⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.9.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Jahressteuergesetz 2009 auf den Weg gebracht

Am 18.6.2008 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) beschlossen. Mit dem Artikelgesetz sollen Vorschriften in 22 Gesetzen bzw. Verordnungen geändert werden. Die endgültige Verabschiedung durch den Bundestag und den Bundesrat wird erst nach der Sommerpause erfolgen. Soweit nicht anders erwähnt, sollen die Bestimmungen erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2009 gelten:

Schulgeld ab 2008 nur begrenzt abziehbar

Nur noch 30 % des Schulgelds (ohne Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung), höchstens jedoch 3.000 €, können pro Kind als Sonderausgaben abgezogen werden. Für das Kind muss ein Anspruch auf Kindergeld bzw. auf den Kinderfreibetrag bestehen. Der Sonderausgabenabzug kann jetzt auch geltend gemacht werden, wenn die Schule außerhalb von Deutschland, aber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen ist. Diese aus einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs herrührende Erweiterung muss mit der Deckelung auf den Höchstbetrag von 3.000 € bezahlt werden. Vorstehende Regelung soll schon für den Veranlagungszeitraum 2008 gelten.

Ab 2008 Steuerfreiheit der betrieblichen Gesundheitsförderung

Ein Arbeitgeber soll schon ab 2008 jedem seiner Arbeitnehmer bis zu 500 € im Kalenderjahr für die betriebliche Gesundheitsförderung steuerfrei zuwenden dürfen. Dies kann auch durch eine Barzahlung an den Arbeitnehmer erfolgen, damit dieser eine extern durchgeführte Maßnahme besucht. Unter betriebliche Gesundheitsförderung fallen z. B. die Handlungsfelder „Ernährung, Stressbewältigung und Entspannung, Suchtmittelkonsum, Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates sowie gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung“. Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitness-Studios ist nicht steuerbefreit, es sei denn, die dort durchgeführten Maßnahmen entsprechen den fachlichen Anforderungen des Leitfadens Prävention der Krankenkassen.

Faktorverfahren statt Steuerklassenkombination bei Ehegatten ab 2010

Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, haben zurzeit die Wahl zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V oder IV/IV. Da in der Kombination III/V eine verhältnismäßig hohe Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V eintritt, wird dies als Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme gesehen. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV bleibt die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens unberücksichtigt. Zukünftig sollen Ehegatten die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen können. Damit wird erreicht, dass dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Kinder) zugutekommen und der Splittingvorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide Ehegatten verteilt wird. Das neue Verfahren kommt erst ab dem Jahr 2010 zur Anwendung. Die Wahl des Faktorverfahrens führt zur Pflichtveranlagung in der Einkommensteuer, da der Lohnsteuerabzug nicht der endgültigen Einkommensteuer entspricht.

Erhöhte Schwellenwerte für die Einkommensteuervorauszahlungen

In Bagatellfällen sollen Einkommensteuervorauszahlungen nicht erhoben werden. Als Beitrag zur Steuervereinfachung werden erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 die Schwellenwerte für die

Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen verdoppelt. Sie müssen dann mindestens 400 € im Kalenderjahr und mindestens 100 € für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen.

Begrenzte Verlustwirkung von Einlagen beim Kommanditisten

Leisten Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto Einlagen, führen diese zukünftig nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlage handelt. Durch nachträgliche Einlagen können somit verrechenbare Verluste der Vorjahre nicht in ausgleichsfähige Verluste umqualifiziert werden. Zudem kann bei einem negativen Kapitalkonto durch Einlagen kein Verlustausgleichsvolumen für zukünftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden. Diese Regelungen sind bereits auf Einlagen anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung des JStG 2009 getätigt werden.

Kinder bei Eigenheimzulage bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt

Ab dem Jahr 2007 ist die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld oder kindbedingten Steuerfreibeträgen vom 27. Lebensjahr des Kindes auf das 25. Lebensjahr abgesenkt worden. Für die Eigenheimzulage wird nun aus Vertrauensschutzgründen festgeschrieben, dass die jährliche Zulage von 800 € weiterhin für Kinder bis zum 27. Lebensjahr gewährt wird.

Nur 50 % Vorsteuerabzug bei gemischt genutztem Kfz

Nutzt ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer ein Kraftfahrzeug sowohl für unternehmerische als auch für unternehmensfremde Zwecke (z. B. Privatnutzung), darf er aus der Anschaffung oder Herstellung, der Miete, dem Leasing oder dem Betrieb des Kfz nur noch 50 % der ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Im Gegensatz entfällt die bisher notwendige Besteuerung der unternehmensfremden Verwendung als unentgeltliche Wertabgabe. Nicht betroffen sind Fahrzeuge, die vom Unternehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses einem Arbeitnehmer gegen Entgelt überlassen werden. Dies stellt nämlich eine ausschließlich unternehmerische Nutzung dar. Die Europäische Union (EU) muss dieser Regelung zustimmen. Sie ist auf alle Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008, frühestens jedoch nach Ablauf des nächsten Kalendermonats nach Veröffentlichung der Zustimmung der EU, angeschafft oder hergestellt, gemietet oder geleast werden.

Elektronische Bücher dürfen im Ausland geführt werden

Die weltweite Verflechtung von Unternehmen nimmt der Gesetzgeber zum Anlass, auf schriftlichen Antrag des Unternehmers eine Verlagerung der mittels eines Datenverarbeitungssystems erstellten Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen in Länder der Europäischen Union und die meisten Länder des europäischen Wirtschaftsraums zu erlauben. Die in Papierform vorliegenden Rechnungen müssen jedoch in Deutschland verbleiben, damit eine Umsatzsteuernachschau weiterhin möglich ist. Das Gesetz erlaubt die Verlagerung der EDV-gestützten Buchführung nur unter engen Voraussetzungen. So muss der Unternehmer sich in der Vergangenheit „kooperativ gezeigt“ haben, also seine steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt haben. Er muss den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilen. Da der Zugriff der deutschen Finanzbehörden auf ein im Ausland belegenes EDV-System fremde Hoheitsrechte verletzen könnte, muss der Unternehmer die Zustimmung des ausländischen Staates vorlegen, dass die deutsche Finanzverwaltung auf die elektronischen Bücher und Aufzeichnungen zugreifen darf. Die Erlangung einer solchen Zustimmungserklärung könnte schwierig werden. Vorstehende Regelungen treten nach Verkündung des JStG 2009 in Kraft.

Steuerhinterziehung verjährt erst nach zehn Jahren

Die steuerliche Festsetzungsfrist beträgt bei Steuerhinterziehung zehn Jahre. Strafrechtlich kann die Steuerhinterziehung bisher grundsätzlich nur fünf Jahre verfolgt werden. Die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist soll nunmehr auf zehn Jahre angehoben werden. Die neue zehnjährige Verfolgungsverjährungsfrist gilt bereits für die Fälle von Steuerhinterziehung, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt sind.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft, der Schuldner die Leistung verweigert, besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2006:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %

Befristung eines Arbeitsverhältnisses erfordert Schriftform

Übersendet ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer vor Vertragsbeginn einen von ihm bereits unterzeichneten schriftlichen Arbeitsvertrag mit der Bitte um Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars, kann der Arbeitnehmer dieses Vertragsangebot nur durch die Unterzeichnung des Vertrags, nicht aber mündlich annehmen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Eine in dem Vertrag enthaltene Befristung des Arbeitsverhältnisses ist wirksam, sobald der Arbeitnehmer den Vertrag unterschreibt. Dies gilt auch dann, wenn die Unterschrift erst nach dem Arbeitsantritt geleistet wird.

Dementsprechend hat das Bundesarbeitsgericht die Klage eines Arbeitnehmers auf Feststellung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses abgewiesen. Diesem war der vom Arbeitgeber bereits unterzeichnete schriftliche Arbeitsvertrag inklusive Befristung zugegangen, woraufhin er die Arbeit aufnahm und erst anschließend auf Aufforderung den Arbeitsvertrag unterschrieb und zu den Akten gab.

Die Arbeitsaufnahme bedeutet im vorliegenden Fall nicht den Abschluss eines mündlichen Vertrags. Auch handelt es sich bei der späteren Unterschrift nicht um die nachträgliche schriftliche Bestätigung einer mündlich geschlossenen Abrede, die ohnehin unwirksam wäre, weil die Schriftform nicht gewahrt ist. Vielmehr musste dem Arbeitnehmer klar sein, dass der Arbeitgeber sein Angebot zum Abschluss eines Vertrags von der Rückgabe des unterzeichneten Arbeitsvertrags inklusive der Befristung abhängig gemacht hat.

Anerkennung von Mietverträgen zwischen nahen Angehörigen bei familiärem Zusammenleben

Mietverträge zwischen nahen Angehörigen sind nicht nur ihrem Inhalt nach daraufhin zu überprüfen, ob sie dem zwischen fremden Dritten Üblichen entsprechen. Auch die tatsächliche Durchführung des Mietverhältnisses ist einer solchen Überprüfung zu unterziehen.

Hierzu ergeben sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs einige Hinweise:

Ein Mietverhältnis ist dann nicht anzuerkennen, wenn sich die Nutzungsüberlassung im Rahmen einer familiären Hausgemeinschaft vollzieht. Kriterien für diese Betrachtung sind ein gemeinsamer Zugang zur Wohnung und vollständig miteinander verflochtene Wohnbereiche. Es handelt sich dann um ein übliches Wohnverhältnis, bei dem zwei Generationen unter einem Dach zusammenleben.

Aufwendungen für eigenkapitalersetzende Bürgschaften bei nur mittelbarer Beteiligung an einer GmbH nicht abzugsfähig

Herrn A gehörten 100 % der Anteile der A-GmbH, die wiederum zu 50 % an der B-GmbH beteiligt war. Für Bankdarlehen der B-GmbH übernahm A persönlich die Bürgschaft. Als die B-GmbH die Darlehen nicht zurückzahlen konnte, wurde er mit 140.000 DM in Anspruch genommen. Im Rahmen der Veräußerung seiner Anteile an der A-GmbH machte er die gezahlten 140.000 DM steuermindernd geltend.

Der Bundesfinanzhof ließ den Abzug nicht zu, weil eigenkapitalersetzende Bürgschaften nur bei unmittelbarer Beteiligung abzugsfähig sind. A war an der B-GmbH aber nur mittelbar beteiligt.

Beteiligung an Kapitalgesellschaft kann Sonderbetriebsvermögen sein

Eine Kommanditgesellschaft (KG) stellte Grundstoffe für Nahrungsmittel her. Die Kommanditisten waren an einer US-amerikanischen Kapitalgesellschaft beteiligt, die die Herstellung und den Vertrieb der Grundstoffe in den USA übernahm. Die KG hatte in ihren Bilanzen die US-amerikanischen Anteile zunächst als Sonderbetriebsvermögen der Kommanditisten ausgewiesen. Nachdem die Kommanditisten ihre Anteile verkauft hatten, erfasste das Finanzamt den Veräußerungsgewinn bei der Gewerbesteuerfestsetzung.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Rechtsauffassung.

Die KG betrieb ein gewerbliches Unternehmen und unterlag daher der Gewerbesteuer. Zu deren Bemessungsgrundlagen gehören Gewinne, die die Gesellschafter aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erzielen, die im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung zu ihrem Sonderbetriebsvermögen zählen. Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kann beim Gesellschafter einer Personengesellschaft zu seinem Sonderbetriebsvermögen zählen. Das setzt voraus, dass die Beteiligung geeignet und dazu bestimmt ist, die Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft zu stärken. Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kann geeignet und bestimmt sein, die Beteiligung an der Personengesellschaft zu stärken, wenn sie für deren Unternehmen vorteilhaft ist und der Personengesellschafter sie aus diesem Grund hält. Dabei reicht ein überwiegender Veranlassungszusammenhang mit der Beteiligung an der Personengesellschaft aus - allein bestehende Geschäftsbeziehungen zwischen den Gesellschaften reichen nicht. Hier sicherte die Beteiligung den US-amerikanischen Absatzmarkt, der für die KG eine besondere Bedeutung (mehr als 30 % des Gesamtumsatzes) hatte.

Betriebsveräußerung ist bei Abschluss eines Beratervertrags mit dem Erwerber nicht steuerbegünstigt

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs erzielt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein Freibetrag gewährt. Ein danach verbleibender Gewinn kann mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert werden. Voraussetzung für diese Vergünstigungen ist die Beendigung derjenigen Betätigung, die der Veräußerer bisher im Rahmen seines Betriebs ausgeübt hat.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf liegt keine begünstigte Veräußerung vor, wenn der Veräußerer nach der Veräußerung noch Unternehmerinitiative entfaltet und Unternehmerrisiko trägt. Das kann der Fall sein, wenn mit dem Erwerber ein Beratervertrag abgeschlossen wird und sich der Veräußerer verpflichtet, den Erwerber in entscheidenden Aufgabenfeldern (z. B. Bewerbung des bisherigen Kundenstamms) erheblich zu unterstützen und das Honorar für die Beratung nicht unbedeutend ist. Dies gilt auch dann, wenn das Beraterhonorar weniger als 10 % der Umsätze, aber nahezu die Hälfte des jährlichen Gewinns des veräußerten Unternehmens beträgt.

Hinweis: Bei einer Veräußerung einer freiberuflichen Praxis ist eine geringfügige Zurückbehaltung von Patienten oder Mandanten unschädlich, wenn auf diesen Personenkreis in den letzten drei Jahren weniger als 10 % der gesamten Einnahmen entfielen. Ob diese Regelung auf die Veräußerung der wesentlichen Grundlagen eines gewerblichen Betriebs übertragbar ist, ließ das Finanzgericht offen.

Der Bundesfinanzhof muss nun endgültig entscheiden.

Bundesverfassungsgericht bestätigt Abfärberegulung

Das Bundesverfassungsgericht hält die so genannte Abfärberegulung für gerechtfertigt. Von Abfärberegulung spricht man, wenn eine Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielende Personengesellschaft teilweise auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. In diesen Fällen infizieren die Einkünfte aus Gewerbebetrieb die aus selbstständiger Arbeit mit der Folge, dass sämtliche Einkünfte der Personengesellschaft gewerblich werden und damit der Gewerbesteuer unterliegen.

Auf Grund der Anrechnung der Gewerbesteuer (ab 2008 3,8faches des Gewerbesteuermessbetrags) auf die Einkommensteuer wird die dadurch entstehende Belastung zwar gemildert, bei hohen Gewerbesteuersätzen verbleibt aber immer noch eine Zusatzbelastung.

Die Abfärbung kann vermieden werden, wenn z. B. eine personenidentische weitere Personengesellschaft gegründet wird, die ausschließlich den gewerblichen Teil abwickelt.

Bürgschaft für einen Kunden ist darlehensähnliches Rechtsgeschäft

Ein wesentlich an einer GmbH beteiligter Gesellschafter hatte für einen Kunden der Gesellschaft eine Bankbürgschaft übernommen. Dadurch konnte dieser von der Gesellschaft nur schwer zu verkaufende Wohnungen erwerben. Der Kunde wurde jedoch später insolvent und der GmbH-Gesellschafter mit seiner Bürgschaft in Anspruch genommen. Die Verpflichtung machte er gegenüber der Gesellschaft nicht im Wege eines Schadensersatzanspruchs geltend, sondern erfüllte sie gegenüber der Bank. Im Zuge der späteren Liquidation der GmbH behandelte der Gesellschafter seine Aufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten auf seinen GmbH-Anteil und erhöhte dadurch seinen Aufgabeverlust.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies, weil der Gesellschafter sich zwar nicht zu Gunsten der GmbH, aber für einen Kunden der GmbH verbürgt hatte. Der Bürgschaftszweck lag dabei im ausschließlichen betrieblichen Interesse der Gesellschaft. Mit der Inanspruchnahme durch die Bank verwirklichte sich beim Gesellschafter sein eingegangenes Risiko. Da auch sein Anspruch gegenüber dem Kunden nicht mehr zu realisieren war, führte dies zu einem auch steuerlich zu berücksichtigenden Verlust. Es ergab sich für ihn eine dem Eigenkapitalersetzenden Darlehen ähnliche Kreditierung. Sie war wie eine Mittelzuführung zu behandeln.

Finanzverwaltung erlässt Regeln zur Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen:

Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

Die Wahl zur Pauschalierung muss in Bezug auf Dritte spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung getroffen werden. In Bezug auf eigene Arbeitnehmer hat der Unternehmer bis zum 28. Februar des Folgejahres (Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung) für die Ausübung des Wahlrechts Zeit. Kann der schon erfolgte Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers dann nicht mehr geändert werden, muss diesem eine Bescheinigung über die Pauschalierung ausgestellt werden. Die Korrektur des bereits individuell besteuerten Arbeitslohns erfolgt dann im Veranlagungsverfahren. Die Entscheidung für die Pauschalsteuer kann zum Schutz des Zuwendungsempfängers nicht zurückgenommen werden.

Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.

Die Vereinfachungsregelungen zur Aufteilung der Gesamtaufwendungen für VIP-Logen gelten unverändert. Der danach ermittelte Geschenkteil kann pauschaliert besteuert werden.

Die Möglichkeit zur Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder wenn die Aufwendung für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € brutto

übersteigen. Bei drei Zuwendungen im Wert von jeweils 5.000 € besteht für die ersten beiden die Möglichkeit zur Pauschalierung. Die dritte Zuwendung ist vom Empfänger zu versteuern. Bei einer Einzelzuwendung von 15.000 € ist die Pauschalierung nicht zulässig.

Für eigene Arbeitnehmer gelten Besonderheiten:

Bei bestimmten gesetzlichen Bewertungs- oder Pauschalierungsmöglichkeiten, die für Zuwendungen des Unternehmers an seine Arbeitnehmer bestehen (z. B. Firmenwagenbesteuerung, Arbeitgeberberrabatte, Abgabe verbilligter Mahlzeiten im Betrieb), findet die Pauschalsteuer von 30 % keine Anwendung.

Hat der Unternehmer sonstige Bezüge seiner Arbeitnehmer schon nach anderen Vorschriften pauschaliert, muss er dies nicht rückgängig machen, wenn er sich entscheidet, für die Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer die neue Pauschalsteuer von 30 % zu entrichten. Sofern nach den verfahrensrechtlichen Regelungen noch möglich, kann eine Rückabwicklung einheitlich für alle betroffenen Arbeitnehmer erfolgen. Sodann kann die 30%-ige Pauschalsteuer auch auf die sonstigen Bezüge (Sachzuwendung) zur Anwendung kommen.

Wenn Mahlzeiten aus besonderem Anlass oder Aufmerksamkeiten (z. B. Geburtstagsgeschenk) den Betrag von 40 € überschreiten, kann die Pauschalsteuer von 30 % angewandt werden. Dies gilt auch bei Überschreitung der monatlichen Freigrenze von 44 € für sonstige Sachbezüge.

Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.

Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Besondere Aufzeichnungspflichten für die Ermittlung der Zuwendungen, für welche die Pauschalierung angewandt wird, bestehen nicht. Aus der Buchführung oder den Aufzeichnungen muss sich ablesen lassen, dass bei Wahlrechtsausübung alle Zuwendungen erfasst wurden und dass die Höchstbeträge nicht überschritten wurden. Pauschal versteuerte Zuwendungen müssen nicht zum Lohnkonto genommen werden.

Kein Kindergeld für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer aus dem früheren Jugoslawien

Aus dem früheren Jugoslawien stammende, geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Kindergeld. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Auf Grund eines Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien haben in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer aus Jugoslawien Anspruch auf Kindergeld. Nach Einführung der pauschalen Sozialversicherungsbeiträge ab 1. April 1999 beantragte eine unter dieses Abkommen fallende geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerin Kindergeld. Die Familienkasse lehnte das ab.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung mit der Begründung, dass diese Regelung nicht für geringfügig Beschäftigte gilt. Unabhängig davon steht den betroffenen Arbeitnehmern ein Kinderfreibetrag zu. Dieser wirkt sich jedoch nur aus, wenn neben der geringfügigen Beschäftigung noch andere steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden.

Keine Kapitalertragsteuererstattung an ausländische Briefkastenfirmen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kann die Erstattung von in Deutschland einbehaltener Kapitalertragsteuer an einen Steuerausländer versagt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine künstliche rechtsmissbräuchliche Gestaltung handelt und sämtliche zum Ausschluss der Steuererstattung führenden Gründe kumulativ vorliegen. Muss hingegen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es sich um keine rechtsmissbräuchliche Gestaltung handelt, ist die Kapitalertragsteuererstattung vorzunehmen.

Die Voraussetzungen für eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung können vorliegen, wenn im Inland erzielte Einnahmen zur Vermeidung einer inländischen Besteuerung von einer ausländischen Basisgesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft durchgeleitet werden. Davon ist auszugehen, wenn die ausländische Gesellschaft weder über Büroräume oder Personal noch über Kommunikationsmittel verfügt. In diesen Fällen kann es an objektiven, von dritter Seite nachprüfbaren Anhaltspunkten fehlen, die

Rückschlüsse auf ein nicht nur scheinbares Vorhandensein und eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft zulassen.

Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer sind keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten

Wenn bestimmte Steuern (Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer) erst lange nach ihrer Entstehung festgesetzt werden und dies zu einer Nachzahlung oder Erstattung führt, wird mit der sog. Vollverzinsung ein Ausgleich geschaffen. Die Verzinsung beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Für die Einkommensteuer 2006 beginnt die Verzinsung am 1. April 2008. Die Zinshöhe beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Die Abzugsfähigkeit von Zinsen erfordere einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Zinsen und einer der sieben Einkunftsarten.

Erstattungszinsen sind dagegen als steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen zu erfassen. Das Finanzgericht hält diese unterschiedliche Behandlung für verfassungsgemäß.

Abschließend entscheiden muss der Bundesfinanzhof.

Rückstellung wegen Verpflichtung eines Tankstellenbetreibers zur Nachrüstung von Zapfsäulen

Wenn zum Bilanzstichtag die gesetzlich vorgesehene Frist zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung noch nicht abgelaufen ist, darf auch keine Rückstellung für diese Verpflichtung gebildet werden. So entschied der Bundesfinanzhof im Fall einer Tankstellenbetreiberin im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Nachrüstung von Zapfsäulen.

Auf Grund gesetzlicher Regelung war die Betreiberin einer Tankstelle verpflichtet, die Tanksäulen mit einem Gasrückführungssystem zu versehen und gleichzeitig die Bodenbefestigung flüssigkeitsundurchlässig zu machen. Die Gesellschaft bildete hierzu eine Rückstellung in der Bilanz zum 31. Dezember 1996. Die Frist für die Realisierung dieser Maßnahmen lief bis Ende 1997. Nach Ansicht des Gerichts lagen die Voraussetzungen zur Bildung einer Rückstellung zum 31. Dezember 1996 noch nicht vor. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass der Tatbestand im Wesentlichen verwirklicht ist. Daran fehlte es zum Bilanzstichtag 31. Dezember 1996.

Selbstständig Tätiger kann Verluste aus Wohnwagenvermietung in Österreich abziehen

Das Abzugsverbot für Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte im Bereich Fremdenverkehrsleistungen widerspricht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs der Niederlassungsfreiheit. Es gilt deshalb nicht für Verluste aus anderen Staaten der Europäischen Union.

Ein Masseur hatte Verluste aus der Wohnwagenvermietung auf österreichischen Campingplätzen mit seinen inländischen Gewinnen verrechnet. Das Finanzamt lehnte das ab. Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof entgegengetreten. Das Gericht beruft sich in seiner Entscheidung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Das Urteil erging zur Rechtslage bis einschließlich 1998. Die Abzugsfähigkeit von Verlusten aus einer ausländischen Betriebsstätte wurde danach noch einmal verschärft und bei Existenz eines Doppelbesteuerungsabkommens ganz ausgeschlossen.

Steuerlich nicht passivierbare Rückstellungen mindern Veräußerungsgewinn

Eine GmbH veräußerte ihren Geschäftsbetrieb. In ihrer Handelsbilanz hatte sie Rückstellungen von 3,4 Millionen DM für drohende Verluste aus Mietverhältnissen passiviert, die den steuerlichen Gewinn nicht mindern durften. Als Kaufpreis wurde der handelsrechtliche Buchwert des Betriebs zuzüglich 2 Millionen DM für stille Reserven vereinbart. Das Finanzamt versteuerte diese 2 Millionen DM als Veräußerungsgewinn. Die GmbH ermittelte dagegen einen Veräußerungsverlust von 1,4 Millionen DM, indem sie die bisher steuerlich nicht abzugsfähigen Rückstellungen von 3,4 Millionen DM vom Verkaufspreis von 2 Millionen DM abzog.

Der Bundesfinanzhof gab der GmbH Recht, weil die steuerlichen Rückstellungsverbote nur solange gelten, wie tatsächlich keine Verluste realisiert sind. Im entschiedenen Fall wurde aber der Kaufpreis nach dem handelsrechtlichen Buchwert des Betriebsvermögens vereinbart, so dass die Rückstellungen kaufpreismindernd abgezogen werden konnten.

Versehentlich unterlassene Absetzung für Abnutzung wirkt sich bei Einnahmenüberschussrechnung auf Veräußerungsgewinn aus

Wird ein abnutzbares Wirtschaftsgut für mehr als ein Jahr eingesetzt, um Einkünfte zu erzielen, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch Absetzungen für Abnutzung (AfA) auf dessen voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Es besteht eine Pflicht zur Vornahme der AfA. Eine nicht vorgenommene AfA kann nachgeholt werden. Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen versehentlicher oder willkürlicher Unterlassung.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass sich eine versehentlich unterlassene AfA bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns auswirkt. Dabei sei der Restbuchwert in der tatsächlich noch vorhandenen Höhe anzusetzen. Versehentlich nicht in Anspruch genommene AfA ist nach diesem Urteil nicht im Wege einer „Schattenrechnung“ vor Ermittlung des Veräußerungsgewinns vom noch vorhandenen tatsächlichen Restbuchwert abzuziehen. Durch diese „Schattenrechnung“ würde der Restbuchwert niedriger und der Veräußerungsgewinn höher.

Hinweis: Dieses Urteil ist zu einem Einnahmenüberschussrechner ergangen. Es ist nicht uneingeschränkt auf Bilanzierungsfälle anzuwenden.

Der Bundesfinanzhof wird die endgültige Entscheidung treffen müssen.

Wirksamkeit einer blanko erteilten Zustimmung zum so genannten Realsplitting

Erteilt der Unterhaltsempfänger dem Unterhaltsleistenden blanko, d. h. ohne Angabe eines Betrags, die Zustimmung zum Realsplitting, ist dieser berechtigt, die geltend gemachten Unterhaltsbeträge als Sonderausgaben abzuziehen. Die Blanko-Zustimmung gilt auch für die Folgejahre, wenn sie nicht vor Beginn eines neuen Veranlagungszeitraums für die Zukunft widerrufen oder der Höhe nach beschränkt wird.

Die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs setzt sich außerdem mit der Frage auseinander, wie eine einheitlich für Ehefrau und Kinder geleistete Zahlung aufzuteilen ist. Eine Aufteilung nach Köpfen kommt jedenfalls nicht in Frage, vielmehr muss dazu auf die zivilrechtlich maßgebliche Berechnung zurückgegriffen werden.

Ermittlung des kapitalertragsteuerlichen Gewinns eines von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführten Regiebetriebs gewerblicher Art

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts unterhielt einen Betrieb gewerblicher Art „Messen und Märkte“. Dieser Betrieb wurde im städtischen Haushalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit als so genannter Regiebetrieb geführt. Die Einnahmen und Ausgaben waren Bestandteile des Haushalts. Für steuerliche Zwecke erfolgte eine Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung. 2001 wurde aus dem Betrieb ein Verlust erzielt, im darauf folgenden Jahr ein Gewinn. Die Körperschaft beantragte eine Verrechnung des Verlustes mit dem nachfolgend erzielten Gewinn, während das Finanzamt auf der Grundlage des Gewinns Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag festsetzte.

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass eine solche Verlustverrechnung nicht möglich ist und damit Abzugssteuern zu entrichten sind. Dies ergebe sich daraus, dass der Verlust durch die Träger-Körperschaft getragen worden sei und somit ein verrechenbarer steuerlicher Verlust tatsächlich nicht zur Verfügung gestanden habe.

Unangemessen hohe Vergütung für die Geschäftsleitung einer inländischen Betriebsstätte kann verdeckte Gewinnausschüttung auslösen

Eine Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in den Niederlanden unterhielt Betriebsstätten in Deutschland. Sie übertrug die Leitung der inländischen Betriebsstätten den Gesellschafter-Geschäftsführern einer mit ihr verbundenen niederländischen Kapitalgesellschaft. Das Finanzamt hielt die den Geschäftsführern gezahlten Vergütungen für unangemessen hoch und behandelte den für unangemessen angesehenen Teil als verdeckte Gewinnausschüttung. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Rechtsauffassung.

Überträgt eine Kapitalgesellschaft die Leitung ihrer Geschäfte auf eine mit ihr verbundene Gesellschaft, ist eine dafür gezahlte unangemessen hohe Vergütung als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen. Unterliegen die inländischen Betriebsstätten einer ausländischen Kapitalgesellschaft mit ihren inländischen Einkünften der deutschen Besteuerung, ist die verdeckte Gewinnausschüttung den Betriebsstätten zuzurechnen, bei denen sich die Vergütung im Aufwand niedergeschlagen hat.

Bei der Gewerberaummieta ist die Umlage von Verwaltungskosten durch Individualvereinbarung zulässig

Zwar ist im Gewerbemietrecht die Umlage von Verwaltungskosten grundsätzlich unzulässig. In Anlehnung an die ständige Rechtsprechung hält das Oberlandesgericht Rostock die Umlage der Verwaltungskosten trotzdem für zulässig, wenn die Mietparteien dies ausdrücklich vereinbaren.

Im entschiedenen Fall enthielt der Mietvertrag in der Aufzählung der umlegbaren Betriebskosten den Begriff der „Verwaltungskosten“, ohne diesen näher zu erläutern. Der Mieter verweigerte die Zahlung dieser Kosten, weil er sie für überhöht hielt.

Nach Ansicht des Gerichts sind vertragliche Regelungen klar und eindeutig abzufassen. Eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung, neben der Miete weitere Kosten zu übernehmen, bedarf stets einer ausdrücklichen und inhaltlich bestimmten Vereinbarung. Diese muss so formuliert sein, dass der Mieter ihren Inhalt wahrnehmen, durchschauen und bewerten kann. Nur dann ist es diesem möglich, sich zumindest ein grobes Bild von den auf ihn zukommenden Kosten zu machen. Bei dem vom Vermieter verwendeten Begriff der „Verwaltungskosten“ fehlt es jedoch an der gebotenen Kostentransparenz. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch kann diesem Begriff kein hinreichend bestimmter Inhalt beigemessen werden. Somit ist die Umlage von Verwaltungskosten zwar zulässig, scheidet im entschiedenen Fall jedoch an der fehlenden Transparenz der getroffenen Vereinbarung.

Mietvertragliche Nebenkostenregelungen sind klar und eindeutig zu vereinbaren

Der Bundesgerichtshof hatte eine von den Mietparteien vertraglich getroffene Nebenkostenabrede auszulegen. Der Mieter verweigerte die Zahlung bestimmter Betriebskosten, da diese nach seiner Auffassung in der Miete enthalten waren. In dem Formularmietvertrag hatte der Vermieter die Darstellung einzelner Nebenkostenpositionen diagonal durchgestrichen und mit dem Hinweis versehen „siehe Zusatzvereinbarung“.

Das Gericht hat den überschriebenen Vertragspassus nicht als Ergänzung der vertraglichen Regelungen gewertet, sondern als neue Vereinbarung. Folglich ist nur für die in dieser Vereinbarung genannten Nebenkosten eine Vorauszahlung zu leisten. Die übrigen Kosten sind pauschal durch die Teilinklusive miete abgegolten. Diese vertragliche Ungenauigkeit geht damit zu Lasten des Vermieters.

Nebenkostenabrechnung auch bei bloßer Weiterleitung von Rechnungen des Versorgers ordnungsgemäß

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall stritten Mieter und Vermieter über die ordnungsgemäße Abrechnung der Wasser- und Abwasserkosten. Der Mietvertrag sah die Umlage dieser Kosten vor. Im Laufe der Zeit ließ der Vermieter Einzelwasseruhren in alle Wohnungen einbauen und forderte die Mieter auf, einen direkten Vertrag mit dem Wasserversorger abzuschließen. Ein Mieter verweigerte den Vertragsabschluss. Der Wasserversorger stellte deshalb den Wasserverbrauch weiterhin dem Vermieter in Rechnung. Dieser leitete die Rechnung an den Mieter weiter. Für die übrigen Betriebskosten erstellte der Vermieter eine ordnungsgemäße Abrechnung. Die Zahlung der Wasserkosten verweigerte der Mieter mit der Begründung, die Weiterleitung der Rechnung des Wasserversorgers stelle keine formell ordnungsgemäße Nebenkostenabrechnung dar.

Dies sah das Gericht anders. Parallel zu den dem Mieter in Rechnung gestellten Wasserkosten habe der Vermieter eine Abrechnung für die weiteren Nebenkosten erstellt. Die Besonderheit bestehe nur darin, dass die Wasserkosten nicht formal in die bereits erstellte Abrechnung eingestellt, sondern weitergeleitet worden seien. In dieser Konstellation wäre eine andere Sichtweise unnötige Förmerei, da eine Verteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Mieter nach einem bestimmten Umlageschlüssel ohnehin nicht vorzunehmen war. Denn die Abrechnung des Wasserversorgers beruhe auf der Ablesung der in den Wohnungen installierten Zähler. Der Umstand, dass ein Mieter keinen direkten Vertrag mit dem Versorger

geschlossen habe, befreie ihn nicht von der im Mietvertrag übernommenen Verpflichtung, die Kosten seines Wasserbrauchs zu tragen.

Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von Erwerbsminderungsrenten

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird seit dem 1.1.1996 in abgestufter Höhe und abhängig vom Hinzuverdienst gezahlt. Die Hinzuverdienstgrenze wird für jeden Rentner individuell ermittelt.

Ab 1.7.2008 gelten i. d. R. folgende Hinzuverdienstgrenzen für die jeweilige Erwerbsminderungsrente:

Erwerbsminderungsrenten wegen voller Erwerbsminderung bei Rentenbeginn ab 1.1.2001	zulässiger Hinzuverdienst	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
in voller Höhe	400,00 €	400,00 €
in Höhe von drei Vierteln	633,68 €	556,85 €
in Höhe der Hälfte	857,33 €	753,39 €
in Höhe von einem Viertel der Vollrente	1.043,70 €	917,17 €
wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Rentenbeginn ab 1.1.2001		
in voller Höhe	857,33 €	753,39 €
in Höhe der Hälfte der Vollrente	1.043,70 €	917,17 €

Im Einzelfall kann sich die entsprechende Hinzuverdienstgrenze aber auch bei den Neubeziehern erhöhen. Zur Vermeidung von Fehlern sollte in allen Fällen Auskunft beim Rentenversicherungsträger eingeholt werden.

Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von Teilrenten wegen Alters

Personen, die Teilrenten wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, dürfen vor Vollendung des 65. Lebensjahres zusätzlich zu ihrer Rente noch in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinzuverdienen.

Ab 1.7.2008 gelten i. d. R. folgende Hinzuverdienstgrenzen für die Teilrenten wegen Alters:

Teilrente wegen Alters	Zulässiger Hinzuverdienst	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Vollrente	400,00 €	400,00 €
in Höhe von zwei Dritteln	484,58 €	425,83 €
in Höhe der Hälfte	708,23 €	622,36 €
in Höhe von einem Drittel der Vollrente	931,88 €	818,90 €

Im Einzelfall kann sich die entsprechende Hinzuverdienstgrenze erhöhen. Zur Vermeidung von Fehlern sollte deshalb in allen Fällen Auskunft beim Rentenversicherungsträger eingeholt werden.

Reform der Pflegeversicherung

Durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz), welches am 1.7.2008 in Kraft getreten ist, wird die Pflegeversicherung 13 Jahre nach ihrer Einführung erstmals einer grundlegenden Reform unterzogen. Das Gesetz sieht eine Erhöhung bestimmter Pflegesätze vor sowie verbesserte Leistungen für Demenzkranke. Pflegeheime werden künftig strenger kontrolliert, und Arbeitnehmer können eine unbezahlte Pflegezeit bis zu sechs Monaten in Anspruch nehmen. Darüber hinaus erhalten Sie einen Anspruch auf eine kurzfristige unbezahlte Freistellung bis zu zehn Arbeitstagen, wenn sie akut die Pflege eines Angehörigen organisieren müssen. Folgende Einzelregelungen des Gesetzes erscheinen besonders interessant:

Schaffung von Pflegestützpunkten

Durch eine finanzielle Förderung des Bundes erhalten die Länder die Möglichkeit, Pflegestützpunkte in Wohnquartieren zu errichten, bei denen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen Rat und Hilfe zum Thema Pflege erhalten können. Die Bundesregierung rechnet mit ca. 3.000 solchen Pflegestützpunkten bundesweit.

Individualanspruch auf umfassende Pflegeberatung (Fallmanagement)

Ab Beginn des Jahres 2009 haben Betroffene und Angehörige einen Anspruch darauf, dass ihnen bei der Organisation der Pflege und der Abwicklung aller dazugehörigen Formalitäten geholfen wird. Ab diesem Zeitpunkt sind die Krankenkassen verpflichtet, Berater vorzuhalten, die jeden einzelnen Fall prüfen und entsprechende Hilfe leisten (Fallmanagement).

Einbeziehung neuer Wohnformen

Bewohner von Senioren-Wohngemeinschaften können ihre Pflegeleistungen in Zukunft „poolen“, d. h. gemeinschaftlich in Anspruch nehmen. Dabei frei werdende Leistungs- und Zeitkapazitäten sollen den betreffenden Pflegebedürftigen direkt wieder zugutekommen.

Leistungsverbesserungen

Das Pflegegeld steigt in Stufe I von 205 € auf 235 €, in Stufe II von 410 € auf 440 € und in Stufe III von 665 € auf 700 €. Die Beträge für stationäre Pflege bleiben in den Stufen I und II unverändert, in der Stufe III werden sie schrittweise erhöht. Auch die Beträge für ambulante Sachleistungen steigen: von 384 € auf 450 € in der Pflegestufe I, von 921 € auf 1.100 € in der Pflegestufe II und von 1.432 € auf 1.550 € in der Stufe III. Dabei handelt es sich jeweils um Monatsbeträge.

Dynamisierung

Ab dem Jahr 2015 werden die Leistungen der Pflegeversicherung in einem dreijährigen Turnus überprüft und ggf. angepasst (Leistungsdynamisierung).

Anspruch von Beschäftigten auf Einräumung einer Pflegezeit

Angehörige von Pflegebedürftigen erhalten einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Er umfasst längstens einen Zeitraum von sechs Monaten. Während dieser Zeit werden Sozialversicherungsbeiträge für den Pflegenden bezahlt, er erhält allerdings kein Gehalt. Die Regelung gilt nicht in Betrieben mit bis zu 15 Mitarbeitern. Darüber hinaus gibt es einen kurzfristigen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, der einen Zeitraum bis zu zehn Arbeitstagen umfassen kann, damit Beschäftigte die Pflege eines nahen Angehörigen organisieren können.

Qualitätssicherung von Pflegeeinrichtungen

Für Pflegeheime werden in Zukunft besondere Qualitätsstandards verbindlich festgeschrieben. Außerdem ist vorgesehen, dass Pflegeheime ab dem Jahr 2011 mindestens einmal pro Jahr unangemeldet geprüft werden. Bei den Kontrollen soll insbesondere auf den Pflegezustand der Heimbewohner geachtet werden (sog. Ergebnisqualität). Bis zum Inkrafttreten dieses jährlichen Prüfungsturnus soll jedes Pflegeheim mindestens einmal einer solchen Kontrolle unterworfen werden.

Vom Jahr 2009 an sind Pflegeheime auch verpflichtet, eine zusammenfassende Darstellung eventueller Prüfungsergebnisse in gut sichtbarer Weise auszuhängen. In diesem Zusammenhang soll auch ein neues Bewertungssystem geschaffen werden, welches etwa in Form eines Ampelschemas (rot-gelb-grün) oder eines Sternschemas (wie bei Hotels) funktionieren könnte.

Kürzere Bearbeitungszeiten für Anträge auf Pflegeversicherung

Die Pflegekassen werden verpflichtet, spätestens nach fünf Wochen über Pflegeanträge zu entscheiden. Befindet sich der Antragsteller im Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder ist während des Klinikaufenthalts ein Antrag auf Pflegezeit gestellt worden, so hat die Begutachtung innerhalb einer Woche zu erfolgen. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller in einem Hospiz untergebracht ist oder sich in ambulanter Palliativversorgung befindet.

Frühere Inanspruchnahme von Pflegeleistungen

Leistungen aus der Pflegeversicherung kann zukünftig in Anspruch nehmen, wer eine Vorversicherungszeit von zwei statt wie bisher fünf Jahren nachweisen kann.

Verkürzung der Vorpflegezeit für die Inanspruchnahme von Verhinderungspflege

Zukünftig ist es möglich, dass Angehörige, die Pflegebedürftige pflegen, schon nach sechs statt wie bisher erst nach zwölf Monaten während einer Verhinderung, z. B. eines Urlaubs, die Hilfe einer Verhinderungspflege in Anspruch nehmen können.

Beitragszahlungen zur Rentenversicherung auch bei Urlaub von Pflegepersonen

Während in der Vergangenheit die Zeiten, in denen sich eine Pflegeperson in Urlaub befand, nicht für die Rentenversicherung zählten, werden zukünftig während dieses Urlaubs Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.

Verbesserte Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Insbesondere demenzkranken Personen werden höhere Beträge gewährt. Der ihnen zusätzlich gewährte Betrag von derzeit 460 € pro Jahr wird auf 1.200 € bei geringem und auf 2.400 € bei höherem Betreuungsbedarf angehoben. Pflegeheimen wird vorgeschrieben, dass für je 25 Bewohner eine zusätzliche Betreuungsassistenz geschaffen wird. Damit wird neben der bereits vorgesehenen Verbesserung der Betreuung demenziell erkrankter Pflegebedürftiger im ambulanten Bereich auch die Betreuung solcher Personen in Pflegeheimen verbessert.

Anhebung des Beitragssatzes um 0,25 %

Finanziert werden die neuen Regelungen durch eine Erhöhung des von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu entrichtenden Beitragssatzes um 0,25 % auf 1,95 % des Bruttolohns (Kinderlose: 2,2 %). Diese Änderung tritt am 1.7.2008 in Kraft. Sie soll ausreichen, um den Beitragssatz in der Pflegeversicherung bis zum Jahr 2014 konstant zu halten.

Wer sich über Einzelheiten der Reform unterrichten möchte, kann dies auf den Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit <http://www.bmg.bund.de> tun.

Kein Wahlrecht zur Bestimmung der Steuerverstrickungsquote bei einbringungsgeborenen Anteilen

Bei Einbringung von Betriebsvermögen in Kapitalgesellschaften kann als Einbringungswert der Buchwert bestimmt werden. Die in den eingebrachten Wirtschaftsgütern ruhenden stillen Reserven (so genannter Einbringungsgewinn) muss der Einbringende nicht versteuern, weil sie sich in den ausgegebenen Anteilen an der Kapitalgesellschaft fortsetzen. Man spricht von der Steuerverstrickung „einbringungsgeborener Anteile“. Wird das Kapital der Kapitalgesellschaft später erhöht, ohne dass hierfür ein höherer Wert als der Nennwert gezahlt werden muss, stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise die in den alten Anteilen steckenden stillen Reserven auf die neuen Anteile übergehen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Steuerverstrickung auch auf die neuen Anteile übergeht und eine quotale Aufteilung vorzunehmen ist. Ein Wahlrecht zu einer anderen Aufteilung steht dem Inhaber der Anteile nicht zu.

Beispiel:

Ein Einzelunternehmer brachte im Jahr 2002 als Stammkapital sein Unternehmen zum Buchwert von 100.000 € in eine GmbH ein. Im Jahr 2005, als der Unternehmenswert schon auf 250.000 € gestiegen war, wurde das Stammkapital um 50.000 € ohne Aufgeld erhöht. Der Unternehmenswert betrug nunmehr 300.000 €. Die anteilige Steuerverstrickung der alten Anteile entsprach dem Verhältnis des Unternehmenswerts vor und nach Kapitalerhöhung, also 25/30. Werden alle GmbH-Anteile im Jahr 2008 für 360.000 € verkauft, entfallen hiervon $25/30 = 300.000$ € auf die einbringungsgeborenen Anteile. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Anteilinhaber sog. „wesentlich Beteiligter“ ist.

Hinweis:

Für nach dem 12.12.2006 entstandene einbringungsgeborene Anteile, die innerhalb von sieben Jahren nach Einbringung veräußert werden, liegt rückwirkend ein Einbringungsgewinn vor, dessen steuerpflichtiger Anteil für jedes Jahr seit der Einbringung um 1/7 gemindert werden darf.

Erteilung einer Steuernummer kann nicht verweigert werden

Das Finanzamt kann die Erteilung einer Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke nicht verweigern. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs besteht zwar kein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer. Allerdings ergebe sich der Anspruch aus den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, die den Unternehmer verpflichten, auf seiner Rechnung die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Die Ablehnung der Erteilung einer Steuernummer habe auch die Wirkung eines Tätigkeitsverbots und greife somit in den Schutzbereich des Grundrechts auf Berufsfreiheit ein.

Einer im Handelsregister eingetragenen GmbH hatte das Finanzamt die Erteilung einer Steuernummer versagt, weil der Alleingesellschafter-Geschäftsführer im Ausland wohnte und die Gesellschaft mit Almetallen handelte. Das Finanzamt hatte Umsatzsteuerausfälle in Milliardenhöhe befürchtet.

Leistungsempfänger haftet nur in Ausnahmefällen für wegen Insolvenz des Leistenden nicht entrichtete Umsatzsteuer

Der Leistungsempfänger haftet für die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer des leistenden Unternehmers, wenn dieser die Umsatzsteuer entsprechend seiner vorgefassten Absicht nicht entrichtet und der Leistungsempfänger diese Absicht kannte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte kennen müssen.

Der Bundesfinanzhof hat allerdings entschieden, dass eine Haftung des Leistungsempfängers allein auf Grund der Tatsache, dass er wusste, dass über das Vermögen des leistenden Unternehmers das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, ausscheidet. Das Finanzamt muss im Einzelfall nachweisen, dass der leistende Unternehmer die Absicht hatte, die Umsatzsteuer nicht zu entrichten, und der Leistungsempfänger diese Absicht kannte oder hätte kennen müssen.

Lieferung von vergorener Kirschmaische durch Landwirt unterliegt dem Regelsteuersatz

Bei vergorener Kirschmaische handelt es sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs um eine alkoholische Flüssigkeit. Die Lieferung unterliegt dem Regelsteuersatz von derzeit 19 %. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung durch einen Landwirt im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs erfolgt.

Verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung unterliegt nicht der umsatzsteuerlichen Mindestbemessungsgrundlage

Die verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung unterliegt nicht der umsatzsteuerlichen Mindestbemessungsgrundlage, wenn dies betrieblich erforderlich ist. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Metzgereibetrieb den bei ihm beschäftigten Metzgern und Verkäuferinnen Arbeitsmittel und Jacken zur Verfügung gestellt. Die Arbeitskleidung war mit einem aufgestickten Emblem der Firma versehen. Sie war von einem Serviceunternehmen gemietet, das auch die Reinigung und den Austausch beschädigter Teile übernahm. Für die Überlassung und Reinigung der Arbeitskleidung hielt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Beträge ein, die auch umsatzsteuerlich wurden. Diese Entgelte betragen weniger als 50 % dessen, was das Serviceunternehmen dem Arbeitgeber in Rechnung stellte. Das Finanzamt ging davon aus, dass hinsichtlich der Leistungen gegenüber den Arbeitnehmern die umsatzsteuerliche Mindestbemessungsgrundlage in Höhe des vom Serviceunternehmer berechneten Entgelts anzuwenden sei.

Der Bundesfinanzhof begründete seine anders lautende Entscheidung mit Hinweis auf die EU-Richtlinien sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Danach verbietet sich in solch einem Fall die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage, weil mit dieser Regelung nur eine Steuerumgehung vermieden werden soll. Die Gefahr einer Steuerumgehung bestehe im geschilderten Fall nicht.

Wirksamkeit eines entschädigungslosen Verzichts auf Versorgungsausgleich

In einem Ehevertrag können Ehegatten durch ausdrückliche Vereinbarung auch den Versorgungsausgleich ausschließen. Der Ausschluss ist allerdings unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss Antrag auf Ehescheidung gestellt wird.

Darüber hinaus können Ehegatten im Zusammenhang mit der Scheidung eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich schließen. Diese Vereinbarung muss notariell beurkundet oder gerichtlich protokolliert werden und bedarf der Genehmigung des Familiengerichts.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Bestimmung im Ehevertrag grundsätzlich zulässig ist, wonach für den Fall der Unwirksamkeit des Ehevertrags wegen eines Scheidungsantrags binnen Jahresfrist der Ausschluss des Versorgungsausgleichs als Vereinbarung im Zusammenhang mit der Scheidung gelten soll.

Das Gericht bejahte in seiner Entscheidung diese Frage und stellte klar, dass die einschlägige BGB-Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut die Vereinbarung eines entschädigungslosen Verzichts auf den Versorgungsausgleich nicht schlechthin ausschließt.